

Wird der Heilpraktiker abgeschafft?

Kanzlei Dr. iur. Anette Oberhauser
Rechtsanwälte für Gesundheitsrecht und Mediation



Sturmstr. 10
90478 Nürnberg
Telefon: 0 911 / 46 24 966
Fax: 0 911 / 46 22 692
info@kanzlei-oberhauser.de

1

Abschaffung des Heilpraktikers? - Themenüberblick

- 1 Hintergrund / Pressestimmen
- 2 Eingriff in die Berufswahlfreiheit (Art. 12 GG)
- 3 Eingriff in die unternehmerische Freiheit (Art. 14 GG, Art. 16 EU-GRCh)
- 4 Vorschlag der Schaffung einer „gesetzlichen Berufsordnung“
- 5 Der Heilpraktiker als staatliche Ausbildung?
- 6 Das Schweizer Modell „Naturheilpraktiker“ als Vorbild?

Weiter auf Folgeseite  2

2

Abschaffung des Heilpraktikers? - Themenüberblick

- 7 Einführung eines Arztmonopols?
- 8 Szenario/Gedankenspiel: Berufsschließung
- 9 Weitere Beschränkungen der heilkundlichen Berufsausübung?
- 10 Heilpraktikerhaftung
- 11 Reform des Heilpraktikerwesens
- 12 Fazit & Ausblick

3

3

Das Heilpraktikergesetz §1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

4

4

Hintergrund

- Den Versuch, die Arbeit der Heilpraktiker zu **begrenzen bzw. stärker zu regulieren**, gibt es schon seit Jahren.
- 2016 mahnten die Grünen im Bundestag **Reformen** für das aus dem Jahr **1939** stammende **Heilpraktikergesetz** an. Kritisiert wurde, dass es zum Erwerb der Heilerlaubnis genüge, „wenn Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter insbesondere eine Kenntnisprüfung bestanden, das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens einen Hauptschulabschluss erworben haben“.
- Im Sommer 2016 regte die Gesundheitsministerkonferenz der Länder an, die Regeln für die sogenannten **Kenntnisprüfungen** zu vereinheitlichen, um **Mindest-Qualitätsstandards** zu gewährleisten. Geändert an der Rechtslage hat das nichts.

5

5

Hintergrund

- Das Bundesgesundheitsministerium erwog 2020 laut Medienberichten **einschneidende Veränderungen beim Berufsstand der Heilpraktiker** - inklusive einer **möglichen Abschaffung der Profession**.
- Das Ministerium veröffentlichte eine **Ausschreibung für ein Rechtsgutachten**, das mögliche Optionen ausloten sollte.
- Das Bundesgesundheitsministerium habe wahrgenommen, dass die bisherigen Maßnahmen "teilweise als nicht ausreichend angesehen werden", erklärte ein Sprecher. "Umgekehrt wenden sich viele Menschen an das BMG, die auf Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker vertrauen. Sie setzen sich für diesen Berufsstand und seinen Erhalt ein."

6

6

Hintergrund

- Wie aus einer von CDU-Gesundheitspolitiker Alexander Krauß beauftragten Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom Juni 2020 hervorgeht, gibt es **mehrere Hundert Heilpraktikerschulen**, die ihre **Lehrpläne individuell erstellen**.
- Die Dauer der Lehrgänge liegt zwischen acht Monaten und drei Jahren. Verwiesen wird in dem Papier auf verschiedene Initiativen, die auch auf eine **Vereinheitlichung der Ausbildung** drängen, so etwa der Münsteraner Kreis, die Deutsche Heilpraktikerschule sowie die Initiative für Qualitätssicherung im Heilpraktiker-Beruf (IQHP).
- Das Kooperationsverbot seitens der Ärzte gilt als überholt. In der Realität sei es doch heute schon so, dass sich Ärzte und Heilpraktiker um dieselben Patienten kümmern, doch häufig wisse der eine nicht vom anderen. Krauß hält sogar eine **punktueller Zusammenarbeit** zwischen Ärzten und Heilpraktikern für sinnvoll.

7

7

Hintergrund

- Wie der Bundestagsabgeordnete erläutert, hat der Wissenschaftliche Dienst auch Positionen dargestellt, die auf eine **grundsätzliche Möglichkeit der Änderung der bisherigen Rechtslage** verweisen.
- Demnach solle der Beruf des Heilpraktikers entweder in den **Katalog der Berufe** aufgenommen werden, **mit denen Ärzte zusammenarbeiten können**, oder aber – das sei die bessere Lösung – der Heilpraktikerberuf solle in einen **staatlichen Ausbildungsberuf** umgewandelt werden, wodurch automatisch eine Zusammenarbeit mit Ärzten möglich werde.
- 2019 erklärte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, dass die Bundesregierung, abgesehen von einem **Verbot der Arzneimittelzubereitung durch Heilpraktiker**, etwa für Frischzellenkuren (siehe Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung), keinen weiteren Regelungsbedarf sehe.

8

8

Hintergrund

- Heilpraktiker genießen in vielen Bevölkerungsteilen eine **hohe Akzeptanz**.
- Dennoch gab Spahn 2020 das Gutachten zu Reformspielräumen in Auftrag. Sechs Monate Zeit wurde ursprünglich für die Erstellung eingeräumt. Allerdings kam es zu coronabedingte Verzögerungen.
- Es wurden Stimmen laut, dass es sich um eine Hexenjagd auf Heilpraktiker handle. „Die Diffamierung des Heilpraktikerberufes wird in der Hauptsache von Ärzteverbänden vorgenommen“, lautet ein Vorwurf an gleicher Stelle.

9

9

Berufswahlfreiheit (Art. 12 Grundgesetz)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

10

10

Berufswahlfreiheit (Art. 12 Grundgesetz)

- Heilpraktiker üben einen Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG aus und werden von dessen **Schutzbereich** erfasst.
- Der Schutz von Art 12 Abs. 1 GG umfasst auch **Berufsanwärter**, die durch die Anmeldung zur entsprechenden Ausbildung oder durch die bereits erfolgte Aufnahme der Berufsausbildung ihre Entscheidung für den Heilpraktikerberuf bereits getroffen haben.
- Auch **Betreiber von Schulen zur Ausbildung von Heilpraktikern oder dort tätige Lehrpersonen** können sich auf den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG berufen.

11

11

Berufswahlfreiheit (Art. 12 Grundgesetz)

- Ein gesetzliches Arztmonopol würde sich schwerwiegend auf die Berufswahl auswirken.
- Es griffe empfindlich in die Berufsfreiheit ein, weil **die Regelung einer Berufsaufgabe bzw. einem Berufsverbot zumindest nahekäme**. Die bisher als Kandidaten für den Heilpraktikerberuf in Betracht kommenden Personen würden davon abgehalten, den Beruf des Heilpraktikers anzustreben. Die bereits tätigen Heilpraktiker könnten ihren Beruf nicht weiter ausüben.
- Dieser Eingriff wäre weder geeignet, noch erforderlich oder zumutbar und somit unverhältnismäßig. Er wäre verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.



Die Abschaffung des Heilpraktikerberufs stellt einen Eingriff in die Berufswahlfreiheit (Art. 12 GG) dar, eine Abschaffung wäre **verfassungswidrig**

12

12

Unternehmerische Freiheit (Art. 14 GG, Art. 16 EU-GRCh)

Art. 14 Grundgesetz

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 16 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.



Die Abschaffung des Heilpraktikerberufs stellt einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar, eine Abschaffung geht daher nicht!

13

13

Vorschlag der Schaffung einer „gesetzlichen Berufsordnung“

- Bislang gibt es für den Beruf des Heilpraktikers **keine rechtlich verbindliche Berufsordnung**.
- Mit Blick auf die Qualitätssicherung der Heilpraktikerschaft wird vorgeschlagen, eine „**gesetzliche Berufsordnung**“ zu schaffen, in der die Berufspflichten der Heilpraktiker verbindlich definiert und ausgestaltet werden könnten.

Mögliche Vorteile einer „gesetzlichen Berufsordnung“:

- | | |
|---|--|
| ❖ Sicherung einer gleichwertigen und vergleichbaren Berufsausübung | ❖ Erhöhung der Transparenz |
| ❖ Gewährleistung von qualitativen Mindeststandards bei der Behandlung | ❖ Konkretisierung des Berufsbildes |
| | ❖ Stärkung der externen Anerkennung des Berufs |

14

14

Der Heilpraktiker als staatliche Ausbildung?

- Nach der Heilpraktikerprüfung beim Gesundheitsamt sind Sie staatlich anerkannter Heilpraktiker, allerdings ist die **Ausbildung zum Heilpraktiker** im Moment **nicht staatlich anerkannt**.
- Um sein Ziel – einen verbesserten Patientenschutz – zu erreichen, könnte der Gesetzgeber das Qualifikationsniveau der Heilpraktiker anheben, bzw. dieses belegbarer zu machen. Entsprechende Maßnahmen könnten insbesondere bei der Berufsausbildung ansetzen, indem die **Ausbildung zum Heilpraktiker staatlich reguliert** würde.
- Der Heilpraktiker würde also nicht als Erlaubnis wie bisher, sondern als **staatliche Ausbildung** angeboten werden.

 Hier würde Bestandsschutz der bestehenden Praxen gelten.

15

15

Das Schweizer Modell „Naturheilpraktiker“ als Vorbild?

- In der Schweiz wurde die Ausbildung zum Heilpraktiker 2015 neu definiert.
- Es gibt folgende zwei Diplome: **Naturheilpraktiker** und **Komplementärtherapeuten**, die seitdem in der gesamten Schweiz anerkannt sind – ein Projekt mit Pilotcharakter für Europa?
- Zudem entschieden die Schweizer 2009 per Volksentscheid über einen neuen Verfassungsartikel: Komplementärmedizin soll im Gesundheitssystem berücksichtigt und integriert werden. Ein klares Bekenntnis der Schweizer Bevölkerung zu Alternativen zur Schulmedizin.
- **Qualitätsstandards** des Diplome sind klar definiert (7 Module zur **medizinischen Grundausbildung** und **therapeutischen Fähigkeiten**; Praxis: innerhalb von zwei Jahren **400 Behandlungs-Stunden** mit direktem Patientenbezug)

16

16

Einführung eines Arztvorbehalts?

- Als milderes Mittel anstelle einer staatl. Ausbildung könnte der Gesetzgeber einen **Vorrang der ärztlichen Behandlung** einführen. Ein solcher Vorrang der schulmedizinischen bzw. ärztlichen Behandlung würde die Behandlung durch Heilpraktiker an eine ärztliche Voruntersuchung knüpfen.
- **Der Nutzen eines Arztvorbehalts für die Patientengesundheit wäre gering.**
- Es gibt gravierende Auswirkungen auf die **Freiheit der Berufswahl**. Beispielsweise keine Therapiefreiheit mehr, Verweisung auf bestimmte Methoden, nicht invasiver Bereich.
- Um der Bevölkerung in Fragen der Naturheilkunde kompetente Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, bedarf es keiner ärztlichen Fachqualifikation, sondern einer spezifisch naturheilkundlichen Qualifikation (Binnenanerkennung).

17

17

Einführung eines Arztvorbehalts?

- Das **Selbstbestimmungsrecht** des Patienten umfasst die Möglichkeit, Hilfe zur alternativen Heilbehandlung vorzuziehen. Die Leistung kann gegenwärtig überwiegend die Heilpraktikerschaft anbieten. Man muss daher auch auf Patientenrechte achten, nicht nur auf die Rechte der Heilpraktiker.
- Die Errichtung eines Ärztevorrangs würde deshalb gegen das **Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG** verstoßen. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG lässt es nicht zu, Heilpraktiker unter dieselben berufsrechtlichen Normen zu subsumieren wie Ärzte (Vergleichbarkeitsmaßstab).



Die Einführung eines umfassenden Arztvorbehalts ist höchst **unwahrscheinlich**.

18

18

Szenario/Gedankenspiel: Berufsschließung

- Eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs ist nach der geschilderten Rechtsansicht **NICHT** möglich. Auch die Rechte der Heilpraktikerschulen sind zu beachten.
- Der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz würde selbst im Falle einer Berufsschließung eine **langfristige Übergangsregeln** der Berufsangehörigen erfordern, wenn der letzte Heilpraktiker die Praxis schließt.
- Da ein Übergang in den ärztlichen Beruf nicht möglich wäre, müssten Heilpraktiker aus Gründen der Verhältnismäßigkeit **weiterhin berechtigt bleiben, ihren Beruf auszuüben**. Eine sofortige Inkraftsetzung etwaiger Reformen würde ausscheiden.
- Geschlossen werden könnte der Berufszugang, d.h. es würden keine weiteren Heilpraktikererlaubnisse an Berufsanwärter erteilt werden. Auch ein **Vertrauensschutz** der bereits in einer Ausbildung befindlichen Berufsanwärter wäre verfassungsrechtlich geboten (Vergleiche Situation 1939).

19

19

Weitere Beschränkungen der heilkundlichen Berufsausübung?

- Einige **medizinische Tätigkeiten** (z.B. Verschreibung bestimmter Arzneimittel im Sinne des § 48 AMG, Leistung von Geburtshilfe § 4 HebG) sind Heilpraktikern gesetzlich untersagt und dürfen trotz Heilpraktikererlaubnis **nicht** ausgeübt werden.

Rechtlich evtl. „drohende“ Szenarien weiterer Einschränkungen:

- Untersagung bestimmter Therapiemethoden (z.B. **invasive Eingriffe** wie das blutige Schröpfen, Injektionen, Infusionen, Eigenblutbehandlungen),
- Verbot der Behandlung **einzelner schwerer Krankheiten** (z.B. Krebs, etc.),
- Begrenzung der Befugnis des Heilpraktikers auf den Bereich der Naturheilkunde, hierzu könnten insbesondere **klassisch schulmedizinische** oder **kosmetische** Behandlungsformen von der Behandlungsbefugnis ausgenommen werden.
- Um dies umzusetzen, könnten die bestehenden Tätigkeitsverbote ausgeweitet werden bzw. neue fachbezogene Arztvorbehalte eingeführt werden.

Weiter auf Folgeseite 

20

20

Mögliche Beschränkung auf nicht-invasive Methoden?

- Ein Verbot aller invasiver Verfahren hätte zur Folge, dass Heilpraktikern eine Vielzahl klassischer Behandlungsverfahren entzogen würde. Es würde sich um einen **Eingriff in den Kernbereich der Berufsausübung** handeln. Heilpraktikern würde die Möglichkeit genommen, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.
- Die Tätigkeiten können auf Grundlage einer Heilpraktikererlaubnis ohne Gefährdungen ausgeübt werden. Ein Tätigkeitsverbot aller invasiven Verfahren hätte den **vollständigen Verlust dieser Heilverfahren** zur Folge. Die Ärzteschaft könnte (und sollte) diese Verfahren nicht in ihr Leistungsangebot integrieren. Diese Entwicklung würde das **Selbstbestimmungsrecht der Patienten gravierend beeinträchtigen**.
 - ➔ Die Umsetzung dieses Vorschlags wäre **verfassungsrechtlich problematisch**.
 - ➔ Hier wären großzügige Übergangsvorschriften notwendig.

21

21

Verbot der Behandlung einzelner schwerer Krankheiten (z.B. Krebs)?

- Ein solches Verbot würde einen weitreichenden Eingriff in die Therapiefreiheit darstellen. Das individuelle **Selbstbestimmungsrecht** des Patienten ist maßgeblich.
- Dem Gesetzgeber stehen gegenüber einem Verbot **weniger einschneidende Mittel** zur Verfügung. So wäre es möglich, bei besonders schwerwiegenden (insbesondere lebensbedrohenden) Erkrankungen einen Vorrang (nicht: Vorbehalt) des Arztes einzuführen. Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt lauten:

„Die Heilbehandlung einer Krebserkrankung durch einen Heilpraktiker darf erst erfolgen, nachdem eine ärztliche Diagnose und Aufklärung des Patienten erfolgt ist.“

- ➔ Die Umsetzung eines Behandlungsverbots wäre **verfassungsrechtlich problematisch**.

22

22

Heilpraktikerhaftung – bringen HP Patienten wirklich in Gefahr?

- Patienten verfügen über ein **Selbstbestimmungsrecht**, d.h. sie können frei entscheiden, ob sie Hilfe zur alternativen Heilbehandlung in Anspruch zu nehmen möchten.
- Heilpraktikerverbände bekräftigen, dass der **Patientenschutz** durch eine Vielzahl von Vorschriften gewährleistet sei.
- Laut der Continentale Versicherung (Versicherer der Hälfte der ca. 47.000 bundesweit tätigen Heilpraktiker) zeigt ihr Zahlenmaterial, dass die Gefahrenlage äußerst gering ist. Die Heilpraktiker-Risiken werden in der Schadenstatistik des Versicherungsverbandes nicht einmal als eigener Punkt ausgewiesen. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass es **kaum Behandlungsschäden** gibt.

23

23

Heilpraktikerhaftung

- Nach dem Grundsatz der Selbstbeschränkung darf der Heilpraktiker nur Verfahren durchführen, die er auch sicher beherrscht.
- Lässt sich ein Patient von einem Heilpraktiker behandeln, so wird zunächst ein **Behandlungsvertrag nach §§ 630a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** geschlossen. Es gelten daher auch die **zivilrechtlichen Haftungsregelungen** bei etwaigen Behandlungsfehlern oder verletzten Aufklärungspflichten. Gemäß **§ 630a Abs. 2 BGB** hat die Behandlung „nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.“ Es gilt dabei der sog. **„Fachstandard für Heilpraktiker“**.
- Behandelt der HP unter Missachtung der vorgenannten Kriterien, kommen zudem auch **strafrechtliche Folgen** in Betracht. Heilpraktiker unterliegen ebenso wie Ärzte dem **Heilmittelwerbegesetz** sowie dem **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**.

24

24

Rechtsansicht Sodan

- Eine Reform des Heilpraktikerwesens wäre sinnvoll, weil sie für alle Beteiligten mehr **Rechtsicherheit** bieten kann.
- Die **Abschaffung des Berufs** wäre dahingegen **verfassungswidrig**.
- Eine Reform des Berufs und ein klar umrissenes Berufsrecht könnte Sicherheit für den Berufsstand vermitteln. Bei einer Neu- oder Umgestaltung müsse die **Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern** berücksichtigt werden. Der Bund habe zwar die Möglichkeit, Fragen der Zulassung zu einem Heilberuf zu regeln, die Ausgestaltung der Berufsausübungsmodalitäten bleibe demgegenüber den Ländern vorbehalten.

➤ <https://www.heilpraktiker-fakten.de/2020/10/14/rechtsgutachten-zur-umgestaltung-des-heilpraktikerwesens-veroeffentlicht/>

25

25

Rechtsansicht Sodan

- Eine Beseitigung des Heilpraktikerberufs würde etwa 47.000 Heilpraktikern und damit einer wirtschaftlich bedeutenden Berufsgruppe in **unzumutbarer Weise** die Grundlage ihres Erwerbs nehmen. Demnach wäre ein vollständiger Entfall des Heilpraktikerberufs nicht verhältnismäßig und verstieße deshalb gegen **das Grundrecht der Berufsfreiheit**. Entsprechende Reformvorhaben wären somit **verfassungswidrig**.
- Eine Reform des Heilpraktikerwesens mit einem klar umrissenen Berufsrecht könne laut Professor Sodan Sicherheit bieten und sollte deshalb durchaus erwogen werden. Es käme eine **Verkammerung der Heilpraktiker** aber auch eine **organisatorische Strukturierung und Harmonisierung der Ausbildungsinhalte** in Frage.
- Der **Bund** wäre hinsichtlich der Ausbildung für die Regelungen **grober Leitlinien** und insbesondere von **Mindestinhalten der Berufsausbildung** zuständig.
- Die Klärung der **Ausbildungsstrukturen auf der Detailebene** wäre **Ländersache**.

26

26

Fazit & Ausblick

- Das Bundesgesundheitsministerium erwägt Veränderungen beim Berufsstand der Heilpraktiker.
- Das Recht auf Berufswahl- und unternehmerische Freiheit der Heilpraktiker sowie das Selbstbestimmungsrecht der Patienten darf durch mögliche Änderungen nicht verletzt werden.
- Die vollständige Berufsschließung des Heilpraktikerberufs ist nach jetziger Rechtslage nicht möglich/verfassungswidrig (Gutachten Dr. Sasse und Professor Sodan).
- Es besteht die Möglichkeit der Beschränkung von Tätigkeiten der heilkundlichen Berufsausübung (z.B. Einschränkung der invasiven Methoden).
- Der Gesetzgeber könnte mit dem Ziel eines verbesserten Patientenschutzes die Ausbildung zum Heilpraktiker staatlich regulieren.

27

27

Fazit & Ausblick

- Die Einführung eines Vorrangs der ärztlichen Behandlung/ Arztmonopols ist unwahrscheinlich.
- Es liegen keine aussagekräftigen Studien/ Statistiken vor, die die Aussage der Ärzte-Lobby unterstützen, dass der Patientenschutz durch Heilpraktiker nicht gewährleistet sei. Daher besteht für die Annahme generell erhöhter Gesundheitsrisiken durch Heilpraktiker-Behandlungen objektiv kein Anlass.
- Das Bundesgesundheitsministerium hat den Aachener Fachanwalt Prof. Dr. Christof Stock 2020 mit der Erstellung eines Gutachtens zum Heilpraktikerrecht beauftragt. Das Gutachten bestätigt die heute gemachten Ausführungen
- Zu erwarten ist, dass vor der Bundestagswahl kein Gesetzentwurf mehr vorgelegt wird.

28

28

7 Erlaubte Geschäftsideen

1. Beratung und Coaching (Ergebnis offen, Augenhöhe)
2. Prävention Primär! (Vorsicht: Eindruck!)
3. Konfliktlösung intrapersonell und interpersonell
4. Selbsterfahrung
5. Geistiges Heilen
6. Wellness und Kosmetik
7. Unterricht

29

29



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich stehe Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

30

Kanzlei Dr. Oberhauser

info@kanzlei-oberhauser.de

Sturmstr. 10
90478 Nürnberg
Telefon: 0 911 / 46 24 966

30